

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit den §§ 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i. d. F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 03. 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Steinbach-Hallenberg beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Stadtbibliothek Steinbach-Hallenberg werden Gebühren nach folgendem Gebührenverzeichnis erhoben:

- | | |
|---|---|
| 1. Jahresgebühr für Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Auf Antrag kann in Härtefällen die Jahresgebühr erlassen werden. | 12,00 EUR |
| 2. Ausstellen eines Ersatzausweises | |
| - für Erwachsene | 3,00 EUR |
| - für Kinder und Jugendliche | 1,50 EUR |
| 3. Ausleihe von DVDs für 1 Woche | 1,00 EUR |
| 4. Beschädigung und Verlust von Medien | Ersatz in Höhe der
Wiederbeschaffung |
| Einarbeitungskosten | 3,00 EUR |
| 5. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist nach der 1. Woche pro Entleihung | |
| - für Erwachsene | 0,50 EUR |
| - für Kinder und Jugendliche | 0,25 EUR |
| nach der 2. Woche und jeder weiteren Woche pro Entleihung | |
| - für Erwachsene | 2,50 EUR |
| - für Kinder und Jugendliche | 1,50 EUR |
| Versäumnisgebühren DVDs
pro Tag und DVD | 1,00 EUR |
| zzgl. die Höhe der Versandkosten | |

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
2. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
3. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

1. Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Ausleihe von Medien im Bestsellerservice, der Überschreitung der Leihfrist, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, von Buchungsunterlagen, des Bibliotheksausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- oder Sonderleistungen gemäß § 1 Benutzungsgebühren.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig. Der Gebühren- und Rückgabebescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Steinbach-Hallenberg vom 19.11.2001 und die Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Steinbach-Hallenberg vom 24.05.2004 außer Kraft.

ausgefertigt am: 06.02.2015

Endter
Bürgermeister

- Siegel-

Stadt Steinbach-Hallenberg